



Fabian Heule

Reinigungs- und Textilwaschmittel

Kontrolle der chemikalienrechtlichen Bestimmungen

Anzahl untersuchte Produkte: 50

Anzahl beanstandete Produkte: 48

Beanstandungsgründe: Verbotene Inhaltsstoffe (4), Keine Zulassung (3), Gefahrenverharmlosende Einstufung (6), Kennzeichnungsmängel mit Verkaufsverbot (6), Kennzeichnungsmängel ohne Verkaufsverbot (19), nicht eingehaltene Meldepflichten (23), Mängel im Sicherheitsdatenblatt (31), Datenblatt über Inhaltsstoffe falsch oder nicht vorhanden (22), Verletzung der Werbevorschriften (16), Tensidabbaubarkeit (3)



Ausgangslage

Reinigungs- und Textilwaschmittel sind die am häufigsten gebrauchten Chemikalien der Privathaushalte. Diese grösstenteils umweltproblematischen Chemikalien gelangen beim Gebrauch direkt ins Abwasser. Selbst Waschmittel, welche eine „gute biologische Abbaubarkeit“ ausloben, bleiben nicht ohne Auswirkungen auf die Natur. Der Abbau der Substanzen benötigt Zeit und die Umwandlungsprozesse laufen teils nicht vollständig ab. Reinigungs- und Textilwaschmittel beinhalten oftmals Farbstoffe, Konservierungsmittel und Parfüme, welche in den Kläranlagen teilweise nicht oder nur schwer abgebaut werden können und sich so nach und nach in der Umwelt anreichern. Weiter können Konservierungs- und Duftstoffe Kontaktallergien beim Verbraucher auslösen und die Reinigungsmittel sind zumeist als Hautreizend und Augenschädigend eingestuft. Aus all diesen Gründen kann von Textilwasch- und Reinigungsmitteln eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt ausgehen.

Um die entsprechenden Risiken der in der Schweiz verfügbaren Reinigungsmittel zu kontrollieren, wurde eine nationale Kampagne über Reinigungs- und Textilwaschmittel durchgeführt, an welcher sich das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt beteiligte. Die Kampagne sollte aufzeigen, ob sich die Hersteller der chemischen Reinigungsmittel an die chemikalienrechtlichen Vorgaben halten.

In diesem Bericht werden lediglich diejenigen Resultate der Kampagne zu Produkten dargestellt, die vom Kantonalen Laboratorium Basel-Stadt erhoben und kontrolliert wurden.

Untersuchungsziele

Im Rahmen der Kampagne wurden folgende chemikalienrechtlichen Aspekte überprüft:

- Zusammensetzung, insbesondere verbotene Inhaltsstoffe
- Einstufung gemäss Chemikalienrecht

- Kennzeichnung
- Sicherheitsdatenblatt (SDB)
- Datenblatt über Inhaltsstoffe
- Meldepflichten gemäss Chemikalienrecht
- Werbung und Anpreisung
- Tensidabbaubarkeit

Gesetzliche Grundlagen

Für das Inverkehrbringen von Textilwasch- und Reinigungsmittel gilt grundsätzlich die Chemikalienverordnung (ChemV). Diese verweist hinsichtlich den Vorgaben zur Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung auf die CLP-Verordnung der EU (EG 1272/2008). Beschränkungen und Verbote hinsichtlich der Inhaltsstoffe sowie spezielle Kennzeichnungspflichten und das Vorhandensein eines Datenblatts über Inhaltsstoffe für medizinische Zwecke sind in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) verankert. Dabei werden die Bestimmungen der Detergenzien-Verordnung der EU (EG 648/2004) übernommen.

Des Weiteren müssen Textilwasch- und Reinigungsmittel, die eine desinfizierende Wirkung aufweisen oder entsprechend ausgelobt werden, gemäss der Biozidprodukteverordnung (VBP) zugelassen werden.

Kontrollausführung

Bei 23 Herstellern, Importeuren und Verkaufsstellen wurden insgesamt 50 Textilwasch- und Reinigungsmittel erhoben. Ausserdem wurden die Sicherheitsdatenblätter sowie die Datenblätter über Inhaltsstoffe angefordert und kontrolliert. Bei Verdacht auf verbotene oder nicht ordnungsgemässe Deklaration der Inhaltsstoffe wurden Proben im Labor des eidgenössischen Instituts für Metrologie METAS analytisch untersucht.

Ergebnisse

Von den 50 erhobenen Proben mussten 48 beanstandet werden. 18 dieser Produkte wiesen Mängel auf, die eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen. Die verschiedenen Beanstandungsgründe sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Beanstandungsgrund	Anzahl beanstandeter Proben
Mängel mit unmittelbarer Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt	
Verbotener Inhaltsstoff Phosphat	2 / 50 (4%)
Verbotener Inhaltsstoff EDTA	2 / 50 (4%)
Verbotener Inhaltsstoff Nonylphenoethoxylat	1 / 50 (2%)
Gefahrenverharmlosende Einstufung	6 / 50 (12%)
Als Reinigungsmittel angepriesene, nicht zugelassene Biozidprodukte	3 / 50 (6%)
Kinder anziehende Verpackung	3 / 50 (6%)
Gravierende Kennzeichnungsmängel	6 / 50 (12%)
Weitere Mängel	
Leichte Kennzeichnungsmängel	19 / 50 (38%)
Nicht nachgekommenen Meldepflichten	23 / 50 (46%)
Sicherheitsdatenblatt fehlend oder mit Mängeln	31 / 50 (62%)
Datenblatt über Inhaltsstoffe fehlend	22 / 50 (44%)
Fehlende Angaben über die Tensidabbaubarkeit	3 / 50 (6%)

Massnahmen

- Für alle 18 Produkte (36%), die eine unmittelbare Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt darstellen, wurden Verkaufsverbote erlassen. Produkte mit verbotenen Inhaltsstoffen wurden aufgrund von Umweltbedenken vom Markt genommen. Produkte mit falscher Einstufung, groben Kennzeichnungsmängel oder mit einer für Kinder anziehenden Verpackung wurden zum Schutz von Konsumenten aus-

ser Handel genommen. Biozidprodukte ohne Zulassung sind unabhängig von ihrer Gefährdung nicht verkehrsfähig und wurden vom Markt genommen.

- Weitere 2 Produkte wurden von den Herstellerinnen aufgrund unserer Feststellungen freiwillig vom Markt genommen.
- Bei den 28 Produkten, die keine schwerwiegenden Mängel aufwiesen, wurde von den Herstellern verlangt, dass die Mängel innert nützlicher Frist behoben werden.

Schlussfolgerungen

Die Tatsache, dass rund jede dritte Probe nicht verkehrsfähig war und vom Markt genommen werden musste und dass nur 2 der 50 untersuchten Produkte rechtskonform waren, zeigt, dass die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes von den Herstellern sehr mangelhaft umgesetzt werden. Daher werden wir in Zukunft Wasch- und Reinigungsmittel weiterhin kontrollieren.

Herausgegriffen: Verbotene Inhaltsstoffe in Wasch- und Reinigungsmitteln

EDTA (Ethylendiamineteraessigsäure) und deren Salze wurden lange als Komplexbildner in Textilwaschmitteln gebraucht, um Calciumionen zu binden und somit das Wasser zu enthärten. Diese Calciumionen können sich in der Waschmaschine ablagern und durch Reaktion mit den Tensiden die Waschleistung des Mittels herabsetzen. EDTA kann jedoch auch schwerlösliche Schwermetallsalze aus Sedimenten lösen und ist gleichzeitig sehr schlecht biologisch abbaubar. Dies kann zur Folge haben, dass sich das Wasser mit Schwermetallen anreichern kann. Daher dürfen Textilwaschmittel nicht mehr als 0.5% und Reinigungsmittel nicht mehr als 1% EDTA enthalten.

Phosphate wurden ebenfalls benutzt, um Calciumionen zu binden. Phosphate sind jedoch auch hervorragende Dünger für Algen. Dies führte in den 70er und 80er Jahren dazu, dass viele Seen von Algenteppichen gedeckt waren. Nach dem natürlichen Absterben dieser Algen und dem anschließenden mikrobiellen Abbau unter Sauerstoffverbrauch sank der Sauerstoffgehalt in den Seen oftmals so stark, dass ein Fischsterben die Folge war. Um dieses Problem zu verhindern, wurden in der Schweiz 1986 - als erstes Land Europas - Phosphate in Textilwaschmitteln verboten.

Nonylphenoethoxylat wurde als nichtionisches Tensid in Reinigungsmitteln verwendet. Aufgrund der östrogen wirkenden, persistenten und toxischen Eigenschaften wurden Nonylphenol- und seine Ethoxylate in ganz Europa verboten. Schon geringe Mengen dieses Stoffs kann in den Gewässern dazu führen, dass sich Geschlechtsorgane der Fische nicht richtig entwickeln und die Fortpflanzung von Wasserlebewesen geschädigt wird.